

Prüfungsordnung für das verwaltungswissenschaftliche Aufbaustudium an der Deutschen Universität für Verwaltungswissen- schaften Speyer vom 26. Juni 2025

Prüfungsordnung für das verwaltungswissenschaftlich Aufbaustudium an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (MagisterO) (Veröffentlichungsblatt der DUV Speyer Nr. 22 vom 26. Juni 2025. S. 200ff

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 57 Abs. 1 und § 62 Abs. 2 Nr. 4 des Landesgesetzes über die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (DUVwG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448) hat der Senat der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer am 13. Juni 2025 im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat die folgende Prüfungsordnung für das verwaltungswissenschaftliche Aufbaustudium an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (MagisterO) beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Rektor der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer am 26. Juni 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich, Ziele des Studiums, Zweck der Magisterprüfung, Akademischer Grad
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Zulassung
- § 4 Regelstudienzeiten, Fristen, Termine
- § 5 Studienaufbau, Leistungspunkte
- § 6 Modulabschluss
- § 7 Ausschuss für die Masterstudiengänge, Prüfungsamt
- § 8 Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Magisterarbeit
- § 9 Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen

Prüfungen

- § 10 Magisterprüfung
- § 11 Modulprüfungen
- § 12 Schriftliche Prüfungen
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Magisterarbeit

- § 15 Mündliche Abschlussprüfung
- § 16 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 17 Abschluss der Magisterprüfung
- § 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 19 Versäumnis, Rücktritt
- § 20 Erkrankung bei häuslichen Arbeiten
- § 21 Nachteilsausgleich
- § 22 Mutterschutz
- § 23 Störung
- § 24 Täuschung
- § 25 Zeugnis, Diploma-Supplement, Urkunde
- Schlussbestimmungen
- § 26 Gradentzug, Rücknahme, Widerruf und Aufhebung
- § 27 Einsichtnahme in Prüfungsakten
- § 28 Aufbewahrungsfristen
- § 29 Inkrafttreten

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich, Ziele des Studiums, Zweck der Magisterprüfung, Akademischer Grad

(1) Diese Prüfungsordnung (MagisterO) gilt für das verwaltungswissenschaftliche Aufbaustudium der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (Universität Speyer).

(2) ¹Das verwaltungswissenschaftliche Aufbaustudium soll ein abgeschlossenes Studium an einer Universität oder vergleichbaren Hochschule auf interdisziplinärer Grundlage weiterführen, indem die multidisziplinären Grundlagen der Verwaltungswissenschaften vermittelt und eine disziplinenübergreifende Vertiefung in den Schwerpunkten ermöglicht werden. ²Das Aufbaustudium soll verwaltungswissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die für leitende Tätigkeiten insbesondere im höhe-

ren Dienst und im privaten Sektor von der kommunalen bis zur supra- und internationalen Ebene qualifizieren. ³Zugleich kann das Aufbaustudium als Vorbereitung auf ein verwaltungswissenschaftliches Promotionsstudium dienen.

(3) ¹Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht die Universität Speyer den Magistergrad der Verwaltungswissenschaften „Magistra rerum publicarum (Mag. rer. publ.)“ oder „Magister rerum publicarum (Mag. rer. publ.)“. ²Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum verwaltungswissenschaftlichen Aufbaustudium kann zugelassen werden, wer ein Studium der Rechts-, Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften an einer deutschen Hochschule mit der ersten juristischen Prüfung (§ 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes – DRiG), einer Diplom-, Magister-, Masterprüfung oder einer Letzterer mindestens gleichwertigen Hochschulprüfung abgeschlossen hat und seine besondere Eignung gem. § 3 Abs. 3 nachweist.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber mit einem weit überdurchschnittlichen Abschluss einer Ersten oder Zweiten Staatsprüfung, einer Diplom-, Magister-, Masterprüfung oder einer Letzterer mindestens gleichwertigen Hochschulprüfung in einem anderen Studiengang können zum Aufbaustudium zugelassen werden, wenn sie ihre besondere Eignung gem. § 3 Abs. 4 nachweisen.

(3) Den Hochschulabschlüssen gem. Abs. 1 stehen nach den Voraussetzungen der Lissabon-Konvention vergleichbare Abschlüsse an einer ausländischen Hochschule gleich. Bei der Feststellung der Vergleichbarkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebildeten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

(4) Bewerberinnen und Bewerber müssen Englischkenntnisse auf fortgeschrittenem Niveau nachweisen (B2).

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen. ²Der Nachweis erfolgt insbesondere durch ein Zertifikat „Zentrale Mittelstufenprüfung“ eines Goethe-Instituts (ZMP), eine „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ einer deutschen Universität (DSH-2) oder den Test „Deutsch als Fremdsprache“ (TdN4).

§ 3 Zulassung

(1) ¹Die Zulassung ist für das Wintersemester spätestens bis zum 1. Juni eines jeden Jahres und für das Sommersemester spätestens bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres zu beantragen. ²In Ausnahmefällen können auch verspätet eingegangene Bewerbungen berücksichtigt werden, sofern die ordnungsgemäße Aufnahme des Studiums gewährleistet ist.

- (2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen
- ein Lebenslauf mit vollständigen Angaben über bisherige Studien- und Berufstätigkeit,
 - die Hochschulzugangsberechtigung in beglaubigter Abschrift,
 - Zeugnisse für Studienabschlüsse in beglaubigter Abschrift,
 - gegebenenfalls Stationszeugnisse, Arbeitszeugnisse und Zeugnisse über weitere Ausbildungs- und Weiterbildungsgänge,
 - ein einseitiges Motivationsschreiben, welches die Motivation für die Wahl des Studiengangs darlegt,
 - ein Nachweis über Englischkenntnisse auf dem Niveau B2, soweit der Nachweis nicht schon über die Hochschulzugangsberechtigung erfolgt ist, sowie,
 - wenn vorhanden, einen Nachweis über die Platzziffer im Prüfungsjahr.

(3) ¹Die besondere Eignung weist nach, wer mit seinem Hochschulabschluss nach § 2 Abs. 1 zu

den besten 30 v. H. der erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen gehört. ²Die nächsten 20 v.H. können ihre besondere Eignung durch eine mehrjährige Berufserfahrung oder Leistungsnachweise nachweisen, die der Zielsetzung des Aufbaustudiums entsprechen.

(4) Die besondere Eignung weist nach, wer mit seinem Hochschulabschluss nach § 2 Abs. 2 zu den besten 30 v. H. der erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen gehört und nach Lage des Einzelfalles theoretische oder praktische Kenntnisse aus dem Bereich der Verwaltungswissenschaften erworben hat.

(5) Der Ausschuss für die Masterstudiengänge achtet bei der Zulassung darauf, dass die Bedingungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Hinblick auf die Höhe der Zulassungszahlen gewahrt bleiben.

(6) ¹Die Zulassung wird in Textform mitgeteilt; ablehnende Bescheide sind zu begründen. ²Die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden als ordentliche Hörerinnen und Hörer der Universität Speyer eingeschrieben.

§ 4 Regelstudienzeiten, Fristen, Termine

(1) ¹Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung einer Magisterarbeit und die abschließende Magisterprüfung beträgt 1 Jahr (2 Semester). ²Im Rahmen des Masterstudiengangs sind insgesamt 60 Leistungspunkte gem. § 5 Abs. 3 zu erreichen.

(2) ¹Erfolgt die Meldung zur Magisterarbeit gemäß § 14 Absatz 3 nicht rechtzeitig, gilt die Magisterarbeit als erstmals nicht bestanden; erfolgt die Meldung für die Wiederholung nicht entsprechend der Fristen des § 18 Abs. 2, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. ²Erfolgt die Wiederholung der mündlichen Abschlussprüfung nicht entsprechend der Frist des § 18 Abs. 3, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) ¹Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten Frist sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maß-

geblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Universität Speyer oder der Hörschaft der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der Hörerin oder dem Hörer nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind.

²Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Hörerinnen und Hörern.

(4) ¹Fristen und Termine, die sich aus Rechtsvorschriften ergeben oder von der Hochschule gesetzt werden, enden auch, wenn sie auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Samstag fallen. ²Eine rückwirkende Verlängerung ist ausgeschlossen.

§ 5 Studienaufbau, Leistungspunkte

(1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. ²Module werden in der Regel mit einer Modulprüfung gem. § 6 Abs. 2 abgeschlossen.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in einen Grundlagentbereich und zwei Schwerpunkte nach Wahl.

(3) ¹Jedes Modul ist mit Leistungspunkten versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Hörerin oder den

Hörer für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen sowie ggf. für die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. ²Entsprechendes gilt für die Magisterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung. ³Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls und der Magisterarbeit sowie der mündlichen Abschlussprüfung. ⁴Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ⁵In diesem Studiengang entspricht 1 Leistungspunkt einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 25 Arbeitsstunden.

(4) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist der erfolgreiche Abschluss eines Moduls gem. § 6.

(5) Eine Studienleistung ist durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder als „ausreichend“ (4 Punkte) bewertete Leistung erzielt wurde.

(6) ¹Nichterbrachte Studienleistungen sollen zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. ²Eine Wiederholung ist nur zweimal möglich. ³Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note, ist ausgeschlossen.

(7) Die Gesamtzahl der für einen erfolgreichen Magisterabschluss zu erbringenden Leistungspunkte beträgt 60 ECTS-Punkte und schließt die Magisterarbeit ein.

(8) Den Studienverlauf des Magisterstudiengangs regeln die studienspezifischen Studienpläne (Anlage).

§ 6 Modulabschluss

(1) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls voraus.

(2) ¹Ein Modul wird durch eine Modulprüfung abgeschlossen. ²Modulprüfungen gem. § 12 bestehen aus einer schriftlichen Prüfung gem. § 13. ³Ausnahmsweise kann eine mündliche Prüfung erfolgen. ⁴Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls kann vom Nachweis weiterer Studienleistungen abhängig gemacht werden.

§ 7 Ausschuss für die Masterstudiengänge, Prüfungsamt

(1) ¹Die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegte Aufgabe obliegen dem Ausschuss für die Masterstudiengänge und das Verwaltungswissenschaftliche Aufbaustudium (Ausschuss für die Masterstudiengänge). ²Dieser Ausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten durch die Hochschulverwaltung unterstützt.

(2) ¹Der Ausschuss für die Masterstudiengänge kann seine Befugnisse hinsichtlich

- Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden,
- Feststellung von Täuschungsversuchen und schwerwiegenden Täuschungsversuchen und Sanktionen zu solchen,
- Bewilligung von Nachteilsausgleichen,
- Bewilligung von Prüfungsrücktritten,
- Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

generell oder in einzelnen Fällen durch Beschluss auf die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden übertragen. ²Der Beschluss ist jederzeit widerruflich.

(3) ¹An den Beratungen und Abstimmungen des Ausschusses für die Masterstudiengänge können auf Einladung der Ausschussvorsitzenden oder des Ausschussvorsitzenden Gäste, insbesondere Mitarbeitende der Hochschulverwaltung teilnehmen. ²Gäste sind redeberechtigt; sie sind nicht antrags- oder stimmberechtigt. ³Gäste sind wie Prüfungsausschussmitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) ¹Informationen zu Fragen des Prüfungsverfahrens erteilt ausschließlich das Prüfungsamt, in Zweifelsfällen nach Rücksprache mit dem Ausschuss für die Masterstudiengänge. ²Von anderer Seite erteilte Informationen begründen

keinen Vertrauensschutz. ³Dies gilt auch für Informationen oder Zusagen, die von der Lehrveranstaltungsleiterin oder dem Lehrveranstaltungsleiter oder von sonstigen Verantwortungsträgerinnen oder Verantwortungsträgern erteilt oder getätigt werden. ⁴Adressat von auf Fragen des Prüfungsverfahrens bezogenen Erklärungen oder rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Handlungen ist ausschließlich das Prüfungsamt.

§ 8 Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Magisterarbeit

(1) ¹Der zuständige Ausschuss bestellt die Prüfenden, die Beisitzenden und die Betreuenden der Magisterarbeit. ²Er benennt bei Kollegialprüfungen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(2) ¹Prüfende und Betreuende der Magisterarbeit können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Habilitierte und Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren im Sinne von § 50 Abs. 2 a DUVwG sein. ²Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation haben.

(3) ¹Die Hörerinnen und Hörer können die Betreuerin oder den Betreuer für die Magisterarbeit vorschlagen. ²Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzende).

(5) ¹Modulabschlussprüfungen werden in der Regel von der Lehrveranstaltungsleiterin oder vom Lehrveranstaltungsleiter verantwortet und durchgeführt. ²Über Ausnahmen entscheidet der Ausschuss für die Masterstudiengänge.

§ 9 Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen

(1) Studienzeiten und Studienleistungen insbesondere im verwaltungswissenschaftlichen Ergänzungsstudium können im Aufbaustudium anerkannt werden, sofern sie dieser Magisterordnung entsprechen.

(2) ¹Der Erwerb der zur Anerkennung vorzulegenden Leistungsnachweise über die erbrachten Studienleistungen soll zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Abschlussprüfung nicht länger als 6 Semester zurückliegen. ²Dieser Zeitraum schließt die Wiederholung von einzelnen Studienleistungen ein.

(3) In Fragen der Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen entscheidet der Ausschuss für die Masterstudiengänge.

Prüfungen

§ 10 Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung besteht aus

- den studienbegleitenden Modulprüfungen gem. § 11,
- der Magisterarbeit gem. § 14 und
- der mündlichen Abschlussprüfung gem. § 15.

(2) Die Module, in denen Prüfungen abgelegt werden und die zugeordneten Leistungspunkte sind für den Magisterstudiengang in der Anlage dargelegt.

(3) ¹Prüfungen werden in deutscher oder in englischer Sprache durchgeführt. ²Dies begründet kein Wahlrecht der Kandidatin oder des Kandidaten.

(4) ¹Beeinträchtigungen im Vorfeld der Prüfung oder im Prüfungsablauf müssen unverzüglich geltend gemacht werden, wenn und sobald die Geltendmachung möglich und zumutbar ist. ²Die vorbehaltlose Teilnahme an einer Prüfung in Kenntnis oder in zumutbarer Kenntnis relevanter Beeinträchtigungen schließt die spätere Berufung auf derartige Beeinträchtigungen aus.

§ 11 Modulprüfungen

(1) ¹Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. ²Gegenstand der Modulprüfung sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. ³Durch die Modulprüfung soll die Hörerin oder der Hörer nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) ¹Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen erstreckt. ²Zur Sicherung der Erfassung der verschiedenen Stoffgebiete können erfolgreich erbrachte Studienleistungen als Voraussetzung für eine Modulprüfung vorgesehen werden.

(3) ¹Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. ²Diese erfolgt mit der Belegung des Moduls. ³Prüfungs- und Anmeldetermine werden hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁴Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch nach den Regeln des § 19 möglich.

(4) ¹Eine Modulprüfung soll erst abgelegt werden, wenn die dem Modul zugeordneten Studienleistungen erbracht worden sind. ²Sind diese noch nicht vollständig erbracht, ist eine Ablegung unter Vorbehalt möglich. ³Die Modulprüfung ist in diesem Fall erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen erbracht sind.

(5) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilen, ist die Prüfung nur dann bestanden, wenn jeder Teil mit mindestens der Note „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet wurde. ²Nicht bestandene Modulprüfungen sind insgesamt zu wiederholen.

§ 12 Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen sollen die Hörerinnen und Hörer nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit fachspezifischen Methoden Probleme erkennen und Lösungen entwickeln können.

- (2) ¹Schriftliche Prüfungen sind
- Klausuren und
 - Seminar- und Hausarbeiten, Fallbearbeitungen und Projektarbeiten.

²Sie finden studienbegleitend statt.

(3) ¹Schriftliche Prüfungen werden von einer Prüfenden oder einem Prüfendem bewertet. ²Führt das Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung zum Verlust des Prüfungsanspruches (§ 18), erfolgt eine Zweitbewertung durch eine vom vorsitzenden Mitglied des Ausschusses für die Masterstudiengänge zu bestimmende weitere Person.

(4) ¹Klausuren dauern zwischen 60 und 240 Minuten. ²Sie können in multimedialer Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

(5) ¹Seminararbeiten, Hausarbeiten, Fallbearbeitungen und Projektarbeiten beinhalten die eigenständige schriftliche Bearbeitung eines fachbezogenen Themas. ²Verlangt werden kann, dass die Arbeit mündlich präsentiert wird. ³Dies zählt als Teil der Leistung. ⁴Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen zwei und zwölf Wochen. ⁵Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas durch die Lehrende oder den Lehrenden. ⁶Wenn die Arbeit durch die Hörerinnen und Hörer präsentiert werden soll, muss ihnen dies gleichzeitig mit der Festlegung der Bearbeitungszeit bekannt gegeben werden.

(6) ¹Seminar- und Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. ²Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Hörerinnen und Hörer deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

§ 13 Mündliche Prüfungen

(1) ¹In mündlichen Prüfungen sollen die Hörerinnen und Hörer nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. ²Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden,

ob die Hörerinnen und Hörer über ein breites fachbezogenes Wissen verfügen.

(2) ¹Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. ²Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel vor nur einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt.

(3) ¹Mündliche Prüfungen sind Einzel- oder Gruppenprüfungen. ²An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Hörerinnen und Hörer teilnehmen. ³Mündliche Prüfungen dauern mindestens 10 und höchstens 30 Minuten pro Hörerin oder Hörer.

(4) ¹Die Prüfenden bewerten die mündliche Prüfungsleistung der Hörerinnen und Hörer. ²Bei unterschiedlichen Bewertungen im Rahmen von Kollegialprüfungen entscheidet nach eingehender Beratung das vorsitzende Mitglied. ³Im Falle nur einer prüfenden Person ist vor der Festsetzung der Note die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.

(5) ¹Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der Hörerin oder dem Hörer jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. ²Bei Nichtbestehen sind der Hörerin oder dem Hörer die Gründe zu eröffnen.

(6) ¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einer Niederschrift, in Gruppenprüfungen jeweils getrennt für die einzelnen Hörerinnen und Hörer, festzuhalten. ²Die Anfertigung der Niederschrift in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

(7) Auf Antrag der zu prüfenden Hörerin oder des zu prüfenden Hörers ist die Gleichstellungsbeauftragte bei der mündlichen Prüfung teilnahmeberechtigt.

(8) Hörerinnen und Hörer des gleichen Studiengangs können bei mündlichen Prüfungen anwesend sein, sofern die Betroffenen bei der Meldung zur Prüfung nicht widersprechen.

§ 14 Magisterarbeit

(1) ¹Die Magisterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat eine verwaltungsbezogene Thematik unter dem Blickwinkel verschiedener Disziplinen beurteilen und gegebenenfalls auch Lösungen für die auftretenden Probleme vorschlagen kann.

(2) Das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit soll interdisziplinär angelegt sein. Es darf nicht ausschließlich dem Studienfach entstammen, in dem der zur Zulassung berechtigte Abschluss abgelegt worden ist. Das Thema muss einem der beiden Studienschwerpunkte entnommen werden; die Kandidatin oder der Kandidat wählt den Schwerpunkt der schriftlichen Abschlussarbeit mit der Meldung zur Magisterprüfung.

(3) ¹Die Meldung zur Magisterarbeit erfolgt in der Regel bis zum 1. Dezember bzw. 1. Juni eines jeden Jahres. ²Eine Meldung zur Magisterarbeit ist nur möglich, wenn der Grundlagenbereich und mindestens zwei Module aus den Schwerpunkten erfolgreich abgeschlossen sowie das Praktikum oder eine äquivalente Leistung erbracht worden sind. ³Der Ausschuss für die Masterstudiengänge entscheidet, wer die Arbeit als Erstgutachterin oder als Erstgutachter bewerten soll, und bestellt eine Zweitgutachterin oder einen Zweitgutachter. ³Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter formuliert im Benehmen mit dem Ausschuss für die Masterstudiengänge das Thema der Magisterarbeit. ⁴Dieses Thema wird der Kandidatin oder dem Kandidaten erst mit der Ausgabe mitgeteilt.

(4) ¹Thema und Aufgabenstellung der Magisterarbeit sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Magisterarbeit eingehalten werden kann. ²Der Textumfang der Magisterarbeit darf 10.000 Wörter plus/minus 10 Prozent (ohne Verzeichnisse, Fußnoten, Anhang und Literaturverzeichnis) nicht überschreiten. ³Mit ausdrücklicher Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers darf die Arbeit auf 13.000 Wörter ausgedehnt werden.

(5) ¹Die Ausgabe des Themas der Magisterarbeit an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über das Prüfungsamt in Textform spätestens am Ende der Vorlesungszeit des ersten Semesters in der Regel am 1. Februar bzw. 1. August. ²Der Zeitpunkt der Ausgabe wird aktenkundig gemacht.

(6) Die Bearbeitungszeit der Magisterarbeit beträgt sechs Wochen ab Ausgabe des Themas.

(7) ¹Die Magisterarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache angefertigt. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Magisterarbeit auch in einer anderen Sprache angefertigt werden, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem zustimmt. ³Die Zustimmung des Ausschusses für die Masterstudiengänge wird erteilt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- hinreichende Beherrschung der gewählten Sprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
- hinreichende Beherrschung der gewählten Sprache durch die Betreuerin oder den Betreuer und
- Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters und einer Drittgutachterin oder eines Drittgutachters mit hinreichender Beherrschung der gewählten Sprache.

⁴Der Antrag auf Anfertigung der Magisterarbeit in einer anderen Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Meldung zur Magisterarbeit vorzulegen.

(8) ¹Die Magisterarbeit ist fristgemäß in zweifacher schriftlicher, gebundener Ausfertigung beim Prüfungsamt einzureichen. ²Der Zeitpunkt des Eingangs wird aktenkundig gemacht. ³Für die rechtzeitige Abgabe zählt auch das Datum des Poststempels. ⁴Die Abgabe muss zusätzlich in einer elektronischen Form erfolgen.

(9) ¹Der Ausschuss für die Masterstudiengänge leitet die Magisterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgut-

achter zu. ²Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfenden gem. § 8 Abs. 2. ³Dieser bewertet die Arbeit selbständig. ⁴Mindestens eine oder einer der Gutachter muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer sein. ⁵Die Gutachten sollen binnen einer Frist von vier Wochen nach Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter abgegeben werden.

(10) ¹Weichen die Bewertungen im Erst- und Zweitgutachten um mehr als 4 Notenpunkte voneinander ab, bestellt das vorsitzende Mitglied des Ausschusses für die Masterstudiengänge eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zur Drittgutachterin oder zum Drittgutachter. ²Die Note errechnet sich dann aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen. ³§ 16 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 15 Mündliche Abschlussprüfung

(1) ¹Ist die Magisterarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ (4 Punkte) bestanden, gilt die Kandidatin oder der Kandidat als zur mündlichen Abschlussprüfung zugelassen. ²Die mündliche Abschlussprüfung soll im April bzw. Oktober eines jeden Jahres stattfinden. ³Der Termin für die Abschlussprüfung wird vom Ausschuss für die Masterstudiengänge festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig in Textform mitgeteilt.

(2) ¹Die mündliche Prüfung ist eine interdisziplinäre verwaltungswissenschaftliche Prüfung. ²Sie wird von zwei Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt. ³Die Prüfenden sollen verschiedenen Disziplinen angehören. ⁴Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter der schriftlichen Arbeit soll sich unter den Prüfenden befinden.

(3) ¹Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf den Grundlagenbereich und auf die gewählten Schwerpunkte. ²Sie wird mit einem Kurzvortrag

von höchstens 10 Minuten zu einem Thema aus dem Schwerpunkt, der nicht Gegenstand der schriftlichen Magisterarbeit war, eröffnet. ³Die prüfende Person, die die Magisterarbeit nicht als Erstgutachterin oder Erstgutachter bewertet hat, legt das Thema unter Berücksichtigung des Studienverlaufs der Kandidatin oder des Kandidaten fest. ⁴Das Thema wird der Kandidatin oder dem Kandidaten drei Arbeitstage vor der mündlichen Prüfung ausgegeben. ⁵Im Anschluss an den Kurzvortrag wird die Kandidatin oder der Kandidat von den beiden Prüfenden jeweils etwa fünfzehn Minuten geprüft.

(4) ¹Im Anschluss an die Prüfung bewerten die beiden Prüfenden die mündliche Prüfung selbständig, die sachkundige Beisitzerin oder der sachkundige Beisitzer muss dazu gehört werden. ²Hinsichtlich der Ermittlung der Endnote der mündlichen Prüfung gelten § 16 Abs. 3 und 4 mit der Maßgabe, dass wenn eine der Einzelbewertungen der mündlichen Prüfung nicht mindestens „ausreichend“ ist, die Endnote der mündlichen Prüfung nicht besser als „ausreichend“ sein kann.

(5) § 13 Absatz 5 bis 8 gelten entsprechend.

§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) ¹Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. ²Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.

(2) ¹Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten und Punktzahlen zu verwenden:

- Sehr gut = 16, 17, 18 Punkte für eine besonders hervorragende Leistung;
- Gut = 13, 14, 15 Punkte für eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
- Vollbefriedigend = 10, 11, 12 Punkte für eine über dem Durchschnitt liegende Leistung;
- Befriedigend = 7, 8, 9 Punkte für eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen

- entspricht;
- Ausreichend = 4, 5, 6 Punkte für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht;
 - Mangelhaft = 1, 2, 3 Punkte für eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung;
 - Ungenügend = 0 Punkte für eine völlig unbrauchbare Leistung.

²Zwischenpunktzahlen sind dabei nicht zulässig.

(3) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende bewertet, errechnet sich die Note, sofern nicht in dieser Prüfungsordnung etwas anderes bestimmt ist, aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Bewertungen.

²Absatz 4 gilt entsprechend.

(4) ¹Werden mehrere Prüfungsleistungen zu einer Note zusammengefasst, ist die Angabe von bis zu zwei Nachkommastellen zulässig, alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. ²Liegt die Note zwischen zwei Notenstufen, so gilt die niedrigere Notenstufe.

(5) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Folgende Noten fließen gleichmäßig in die Abschlussnote ein.

- 2 Modulnoten aus dem Grundlagenbereich
- 2 Modulnoten aus dem Schwerpunkt 1
- 2 Modulnoten aus dem Schwerpunkt 2
- die Note der Magisterarbeit und
- die Note der mündlichen Abschlussprüfung.

Zur Ermittlung der Gesamtnote für das Magisterstudium werden die Punktzahlen der Noten addiert und durch 8 dividiert.

§ 17 Abschluss der Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn alle Leistungspunkte nach Maßgabe der Anlage nachgewiesen sind und die Magisterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils insge-

samt mit mindestens der Note „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet wurde.

(2) ¹Die Magisterprüfung ist nicht bestanden, wenn die Magisterarbeit, die mündliche Abschlussprüfung oder eine studienbegleitende Modulprüfung endgültig als mit nicht mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt. ²Über die nicht bestandene Magisterprüfung wird ein Bescheid erteilt, welcher mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. ³Auf Antrag wird nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung mit den erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausgestellt.

§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Sie soll jeweils zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. ³Die Wiederholungsprüfungen sind spätestens ein Jahr nach der nicht bestandenen Modulprüfung abzulegen. ⁴In begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden. ⁵Der Termin für die Wiederholungsprüfung wird rechtzeitig von den Modulverantwortlichen hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁶Wird die Frist für die Meldung zur Wiederholungsprüfung versäumt, gilt die Prüfung als nicht bestanden. ⁷Nicht bestandene Modulprüfungen, die im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland erbracht wurden, werden auf die Anzahl der Wiederholungsversuche angerechnet.

(2) ¹Die Magisterarbeit kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. ²Die Meldung zur Wiederholungsprüfung muss spätestens ein Jahr nach dem Bescheid über das Nichtbestehen der Magisterarbeit erfolgen. ³Wird die Magisterarbeit nicht wiederholt, dann ist die Magisterprüfung nicht bestanden und das Verfahren beendet.

(3) ¹Eine nicht bestandene mündliche Abschlussprüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. ²Dabei bleiben Leistungen aus der ersten mündlichen Abschlussprüfung unberücksichtigt. ³Wird die mündliche

Abschlussprüfung nicht wiederholt, dann ist die Magisterprüfung nicht bestanden und das Verfahren beendet.

(4) Eine mindestens als „ausreichend“ (4 Punkte) bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

(5) Die Bewilligung von zusätzlichen Prüfungsversuchen für Härtefälle ist ausgeschlossen.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an einer Prüfung trotz bestehender Teilnahmepflicht nicht teilnimmt oder vor oder während der Prüfung oder nach deren Beendigung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Gründe nicht zu vertreten, wird der Prüfungsversuch nicht zur Anrechnung gebracht. ²Der Rücktritt ist unverzüglich in Textform zu erklären. ³Die Gründe für die Nichtteilnahme oder den Rücktritt sind unverzüglich nach ihrem Auftreten in Textform anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ⁴Im Verzögerungsfall, z. B. bei Rücktritt erst während oder nach Abschluss der Prüfung oder nach Kenntnis der Prüfungsbeurteilung, sind zudem die frühere Nichterkennbarkeit sowie die Gründe der früheren Nichterkennbarkeit sowie der Zeitpunkt des späteren Erkennens der angeführten Gründe unverzüglich in Textform anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ⁵Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist unaufgefordert ein ärztliches Attest vorzulegen, welches die gesundheitliche Beeinträchtigung sowie ihre Auswirkung auf die Fähigkeit darstellt, an der konkreten Prüfung mit Erfolg teilnehmen zu können und im Verzögerungsfall zudem die frühere Nichterkennbarkeit sowie die Gründe der früheren Nichterkennbarkeit sowie den Zeitpunkt des späteren Erkennens der angeführten Gründe attestieren muss. ⁶Für die ärztliche Bescheinigung ist das beim Prüfungsamt erhältliche Formular zu verwenden; Anträge ohne Verwendung des

Formulars sind unzulässig. ⁷Jeglicher Nachweis durch ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist ausgeschlossen. ⁸Dauerhafte Beeinträchtigungen berechtigen nicht zum Prüfungsrücktritt; die Möglichkeit des Nachteilsausgleichs bleibt unbeschadet.

§ 20 Erkrankung bei häuslichen Arbeiten

¹Bei Hausarbeiten oder Abschlussarbeiten wird in Fällen vorübergehender Prüfungsunfähigkeit auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungsdauer gehemmt, wenn nachgewiesen ist, dass für die Zeit der Prüfungsunfähigkeit die reguläre Leistungserbringung ausgeschlossen ist. ²Die Regeln für die Prüfungsunfähigkeit und ihren Nachweis gelten entsprechend. ³Ein rückwirkender Hemmungsbeginn oder eine Hemmung über den letzten Tag der Prüfungsunfähigkeit hinaus erfolgen nicht. ⁴Die Hörerin oder der Hörer darf während der Dauer der Hemmung keine Leistungen auf die Arbeit erbringen. ⁵Die Hemmung ist bis maximal zur Hälfte der regulären Bearbeitungsdauer möglich. ⁶Unbeschadet bleibt die Möglichkeit des Rücktritts nach den allgemeinen Regeln, wenn die Dauer der Prüfungsunfähigkeit die maximale Dauer der Hemmung überschreitet.

§ 21 Nachteilsausgleich

(1) ¹Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen einer dauerhaften Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die geforderte Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Art und Weise zu erbringen, kann der Ausschuss für die Masterstudiengänge auf Antrag einen Nachteilsausgleich bewilligen. ²Die Glaubhaftmachung erfolgt in nicht offensichtlichen Fällen durch Vorlage eines aktuellen fachärztlichen Attests. ³Der Antrag ist spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfung zu stellen. ⁴Bei späterem Auftreten der Beeinträchtigung ist der Antrag unverzüglich zu stellen; in diesem Fall ist der Zeitpunkt des Auftretens der Beeinträchtigung glaubhaft zu machen.

(2) ¹Dauerhaft ist eine Beeinträchtigung, wenn sie voraussichtlich länger als ein halbes Jahr

andauert. ²Bei nicht dauerhaften Beeinträchtigungen bleibt die Möglichkeit des Prüfungsrücktritts unbeschadet.

(3) Kognitive Beeinträchtigungen mit Bezug zur Fähigkeit zur Erbringung der geforderten Prüfungsleistung begründen in der Regel keinen Anspruch auf Erhalt eines Nachteilsausgleichs.

(4) ¹Die Voraussetzungen für den Nachteilsausgleich werden von der Universität Speyer selbstständig geprüft. ²Frühere Bewilligungen von Nachteilsausgleichen werden nicht automatisch fortgeschrieben.

(5) ¹Nachteilsausgleiche dürfen nicht zu einer inhaltlichen Veränderung der Leistungsanforderungen führen. ²Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist bis zur Hälfte der vorgesehenen Zeit möglich.

(6) Der Ausschuss für die Masterstudiengänge kann beschließen, dass ein bewilligter Nachteilsausgleich als solcher in den Zeugnisunterlagen ausgewiesen wird.

§ 22 Mutterschutz

¹Für schwangere oder stillende Hörerinnen ist die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen oder Prüfungen nicht verpflichtend. ²Aus der Nichtteilnahme erwachsen keine rechtlichen Nachteile. ³Bei Teilnahme an einer Prüfung ist ab Prüfungsbeginn der Rücktritt unter Beachtung der allgemeinen Regeln möglich. ⁴Die Bewilligung von Nachteilsausgleichen erfolgt nach den allgemeinen Regeln.

§ 23 Störung

¹Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört und deshalb von der Aufsichtsperson von der Fortsetzung der Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen wird oder der Ausschuss für die Masterstudiengänge nachträglich wegen der Störung das Nichtbestehen feststellt. ²Die Entscheidung über den Ausschluss von der Fortsetzung der Prüfungsleistung bedarf der Bestätigung durch den Ausschuss für die Masterstudiengänge.

§ 24 Täuschung

(1) ¹Eine Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat

1. über Voraussetzungen für die Erbringung der Prüfungsleistung täuscht oder
2. in Kenntnis oder in zumutbarer Kenntnis
 - a. des Nichtvorliegens einer Zulassungsvoraussetzung an einer Prüfung teilnimmt oder
 - b. des Bestehens der Teilnahmepflicht an einer Prüfung nicht teilnimmt oder
3. die Prüfungsleistung oder ihre Bewertung durch Täuschung zu beeinflussen unternimmt oder
4. über Voraussetzungen für einen Nachteilsausgleich, für einen Prüfungsrücktritt oder für die Anerkennung oder Anrechnung einer Prüfungsleistung täuscht.

²Das Ergebnis des Nichtbestehens der Prüfung ist das Nichtbestehen des Moduls. ³Als Täuschungsversuch gelten auch der Besitz oder die Benutzung nicht erlaubter Hilfsmittel während der Prüfung ab Beginn der Bearbeitungszeit, die unterlassene Zitation eines Referenztexts, die unerlaubte Einflussnahme auf das Prüfungsverfahren oder die Prüfungsbewertung und die Hilfestellung zu Täuschungsversuchen anderer.

(2) Täuschungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind vollendete Täuschungen und Täuschungsversuche.

(3) ¹Bei Präsenzprüfungen sind nicht zugelassene Hilfsmittel auch Mobiltelefone oder andere elektronische Kommunikationsmittel. ²Der Verwendung im Prüfungsraum ist die Hinterlegung zur späteren Nutzung im räumlichen Umfeld des Prüfungsraums, z.B. in den WC- Räumen, Fluren oder Treppenhäusern, gleichgestellt.

(4) Die Verwendung künstlicher Intelligenzsysteme kann als Hilfsmittel ausgeschlossen werden.

(5) ¹Wörtliche Textübernahmen aus Referenztexten sind in Anführungszeichen zu setzen

und als wörtliche Zitate unter zitatzbezogener Angabe der Fundstelle zu kennzeichnen; die Angabe der Fundstelle in einem Literatur- oder Fundstellenverzeichnis ist nicht genügend.

²Paraphrasierungen sind ohne Anführungszeichen wie wörtliche Textübernahmen zu kennzeichnen. ³Übernahmen aus anderen Sprachen sind wie Paraphrasierungen zu behandeln.

⁴Referenztext ist auch

1. ein nicht veröffentlichter oder nicht allgemein zugänglicher Text, bspw. eine Lernunterlage einer Lehrenden oder eines Lehrenden,
2. ein teilweise oder vollständig von der Kandidatin oder vom Kandidaten erstellter Text, der nicht originär in der konkreten Prüfung erstmals erstellt wurde oder
3. ein teilweise oder vollständig durch künstliche Intelligenzsysteme erstellter Text;

solche Referenztexte müssen der Prüfungsarbeit beigelegt werden, ansonsten handelt es sich um einen Täuschungsversuch. ⁵Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Übernahmen von Darstellungen.

(5) Der Versuch der verspäteten Abgabe einer Prüfungsarbeit kann als Täuschung behandelt werden.

(6) ¹Täuschung ist auch die unerlaubte Einflussnahme auf das Prüfungsverfahren oder auf die Prüfungsbewertung. ²Dies gilt auch in Fällen des Zusammenwirkens mit der Prüferin oder dem Prüfer oder mit Dritten. ³Täuschung ist auch die Inanspruchnahme von Lektoratsdiensten.

(7) Der strafrechtliche Grundsatz „in dubio pro reo“ findet keine Anwendung.

(8) ¹Schwerwiegende Täuschungen oder Täuschungen in Wiederholungsfällen können den endgültigen Verlust des Prüfungsanspruchs für die Prüfung nach sich ziehen; die Entscheidung trifft der Ausschuss für die Masterstudiengänge. ²Ein schwerwiegender Fall ist insbesondere das Beisichführen technischer Hilfsmittel, die

Beauftragung Dritter mit der Erbringung der Prüfungsleistung oder besonders umfangreiche wörtliche Textübernahmen und/oder Paraphrasierungen ohne Kennzeichnung.

(9) Der Ausschuss für die Masterstudiengänge kann beschließen, dass ein Täuschungsversuch oder ein schwerwiegender oder wiederholter Täuschungsversuch als solcher in den Zeugnisunterlagen ausgewiesen wird.

(10) ¹Betreuende der Masterarbeit, Prüfende und der Ausschuss für die Masterstudiengänge sind berechtigt, bei der Bewertung von schriftlichen Prüfungen und der Masterarbeit eine Software zur Auffindung von wörtlichen Textübernahmen (Plagiatsabgleich) und/oder zum Auffinden von durch KI erstellte Texte (KI-Abgleich) zu benutzen. ²Hierfür ist die Arbeit in digitaler, anonymisierter Form einzureichen.

§ 25 Zeugnis, Diploma-Supplement, Urkunde

(1) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Das Zeugnis enthält mindestens den Studiengang, die gewählten Studienschwerpunkte, die Noten und Leistungspunkte der Modulprüfungen, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Note der mündlichen Abschlussprüfung sowie die Gesamtnote der Prüfung.

(2) Das Zeugnis ist von der Rektorin oder vom Rektor der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer zu unterschreiben und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) ¹Die Universität Speyer stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement-Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. ²Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweilig gültigen Fassung zu verwenden. ³Das Diploma-Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt. ⁴Es enthält insbesondere Angaben über die Universität Speyer, die Art des Abschlusses, das Studien-

programm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und das Studiensystem, sowie eine Ausweisung der relativen ECTS-Note in Form einer Einstufungstabelle, sobald die hierzu erforderlichen Daten aussagekräftig sind.

(4) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Magisterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Magistergrades der Verwaltungswissenschaften „Magistra rerum publicarum (Mag. rer. publ.)“ oder „Magister rerum publicarum (Mag. rer. publ.)“ beurkundet. ³Die Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(5) Die Erteilung des Prüfungszeugnisses, das Ausstellen des Diploma-Supplements und die Beurkundung der Verleihung des Magistergrades in elektronischer Form sind ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

§ 26 Gradentzug, Rücknahme, Widerruf und Aufhebung

(1) Der von der Hochschule verliehene Magistergrad der Verwaltungswissenschaften „Magistra rerum publicarum (Mag. rer. publ.)“ oder „Magister rerum publicarum (Mag. rer. publ.)“ kann entzogen werden, wenn

1. sich herausstellt, dass der Inhaber der Verleihung des akademischen Grades unwürdig war oder
2. der Inhaber sich durch späteres Verhalten der Führung des akademischen Grades als
3. unwürdig erwiesen hat.

(2) Die rechtlichen Bestimmungen über Rücknahme, Widerruf und Aufhebung von Verwaltungsakten bleiben unberührt.

(3) ¹Eine begünstigende Prüfungsentscheidung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn der Begünstigte sich an einer Täuschung beteiligt, die sich auf die gleiche Prüfung bezieht. ²Dies gilt auch, wenn die Täuschung sich auf eine verwandte Prüfung bezieht.

§ 27 Einsichtnahme in Prüfungsakten

¹Die Kandidatin oder der Kandidat kann Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen. ²Die Einsichtnahme soll der Kandidatin oder dem Kandidat Einblick in die Aufgabenstellung sowie in die von ihm erbrachte Prüfungsleistung einschließlich darauf gegebenenfalls bezogener Gutachten, Korrekturvermerke oder eines Prüfungsprotokolls zur mündlichen Prüfung gewähren. ³Die Einsichtnahme soll binnen einer Frist von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Note für die Prüfungsleistung erfolgen; der Zeitpunkt sowie der Ort für die Einsichtnahme werden spätestens eine Woche vor dem Termin der Einsichtnahme bekannt gegeben. ⁴Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bei der Einsichtnahme vertreten lassen; eine entsprechende Vollmacht ist vorzulegen und zu den Akten zu reichen. ⁵Kann die Kandidatin oder der Kandidat die Einsichtnahme nicht wahrnehmen, besteht kein weiterer Anspruch auf Einsichtnahme.

§ 28 Aufbewahrungsfristen

(1) Dauernd aufbewahrt werden Listen oder Register über an der Hochschule eingeschriebene Hörerinnen und Hörer.

(2) 60 Jahre werden aufbewahrt:

1. Listen oder Register über das Bestehen oder Nichtbestehen von Hochschulprüfungen,
2. Unterlagen über Studienzeiten,
3. Unterlagen, die die Zulassung zu einer Hochschulprüfung betreffen, soweit diese nicht zurückgegeben werden, sowie
4. die Entwürfe oder Durchschriften der jeweiligen Prüfungszeugnisse.

(3) Fünf Jahre werden aufbewahrt:

1. Bescheinigungen oder Listen von Studienleistungen der Studierenden,
2. Prüfungsunterlagen von Hochschulprüfungen, soweit sie nicht zurückgegeben werden,
3. die Gutachten über die jeweilige Prüfungsarbeit,

4. bei Nichtbestehen oder Abbruch von Prüfungen die Entwürfe oder Durchschriften der erteilten Bescheide und die Übersichten über die einzelnen Prüfungsergebnisse.

(4)¹Die Aufbewahrungsfristen für die Prüfungsunterlagen beginnen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Kandidatin oder dem Kandidaten das endgültige Ergebnis der entsprechenden Prüfung mitgeteilt worden ist.

²Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist.

(5) Die Aufbewahrung kann in Papierform oder durch geeignete Datenträger erfolgen.

§ 29 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im hochschuleigenen Publikationsorgan in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Studien- und Prüfungsordnung für das verwaltungswissenschaftliche Aufbaustudium an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer außer Kraft.

Speyer, den 26. Juni 2025

Der Rektor der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer

Universitätsprofessor Dr. Holger Mühlenkamp

Weitere Informationen

Deutsche Universität für
Verwaltungswissenschaften Speyer
Freiherr-vom-Stein-Str. 2
67346 Speyer,
Akademische Angelegenheiten
Dr. Klauspeter Strohm
E-Mail: strohm@uni-speyer.de
Telefon: 06232/654-225
Fax: 06232/654-208
<http://www.uni-speyer.de>

Anlage zu §§ 5, 10, 17 der Prüfungsordnung für das verwaltungswissenschaftliche Aufbaustudium an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (MagisterO)

Das Studium gliedert sich in die folgenden Module, in denen (Wahl-)Pflichtveranstaltungen belegt werden:

Grundlagenbereich (14 ECTS)

Zu absolvieren ist im Grundlagenbereich in Abhängigkeit vom Vorstudium der oder des einzelnen Studierenden eines der unter der Modulgruppe A aufgeführten Module sowie eines der unter der Modulgruppe B bezeichneten Modul.

Modulgruppe A			
Zielgruppe	Studierende mit rechtswissenschaftlichem Studienabschluss	Studierende ohne rechtswissenschaftlichen Studienabschluss	
Modul:	(MAPA-)Grundlagenmodul II: Digitalisierung	(MAPA-)Grundlagenmodul I: Verwaltungsrecht und Verwaltungswissenschaft	
Semester	Wintersemester	Wintersemester	
Modulprüfung	Festlegung erfolgt durch die/den Modulverantwortliche/n	Festlegung erfolgt durch die/den Modulverantwortliche/n	
<i>oder</i>			
Modul	(MAPA-)Grundlagenmodul IV: Haushalt und Finanzen		
Semester	Wintersemester		
Modulprüfung	Festlegung erfolgt durch die/den Modulverantwortliche/n		
<i>oder</i>			
Modul	Möglichkeit der kohortenweisen Bildung eines aktuellen Moduls aus dem Bereich der Wirtschafts-, Verwaltungs- oder Sozialwissenschaft		
Semester	Wintersemester und/oder Sommersemester		
Modulprüfung	Festlegung erfolgt durch die/den Modulverantwortliche/n		

und

Modulgruppe B	
Modul	(MAPA-)Grundlagenmodul III: Data Literacy/Datenkompetenz
Semester	Wintersemester
Modulprüfung	Festlegung erfolgt jeweils durch die/den Modulverantwortliche/n
<i>oder</i>	
Modul	Möglichkeit der kohortenweisen Bildung eines aktuellen Moduls aus dem Bereich der Wirtschafts-, Verwaltungs- oder Sozialwissenschaft
Semester	Wintersemester und/oder Sommersemester
Modulprüfung	Festlegung erfolgt durch die/den Modulverantwortliche/n

Schwerpunktbereich (28 ECTS)

Es sind zwei Schwerpunkte auszuwählen und in jedem dieser beiden Schwerpunkte jeweils zwei Module zu absolvieren.

Schwerpunkt 1: Grundlagen der Staatlichkeit (Sicherheit, Finanzen und Steuern, Sozialpolitik, Sozialrecht) (14 ECTS)

Modul	(MAPA-)Vertiefungsmodul I: Grundlagen Öffentlichen Entscheidens
Semester	Sommersemester
Modulprüfung	Festlegung erfolgt jeweils durch die/den Modulverantwortliche/n

und/oder

Modul	(MAPA-)Vertiefungsmodul II: Digitale Transformation und Automatisierung
Semester	Wintersemester
Modulprüfung	Festlegung erfolgt jeweils durch die/den Modulverantwortliche/n

und/oder

Modul	(LL.M.-)Pflicht-Modul IV: Rechtsberatung und Rechtsgestaltung im öffentlichen Sektor
Semester	Wintersemester und Sommersemester
Modulprüfung	Festlegung erfolgt jeweils durch die/den Modulverantwortliche/n

und/oder

Modul	Ggf. semesterspezifisches Modul Möglichkeit der kohortenweisen Bildung eines aktuellen Moduls
Semester	Wintersemester und/oder Sommersemester
Modulprüfung	Festlegung erfolgt jeweils durch die/den Modulverantwortliche/n

Schwerpunkt 2: Öffentliches Management (14 ECTS)

Modul	(MAPA-)Grundlagenmodul V: Public Management
Semester	Sommersemester
Modulprüfung	Festlegung erfolgt jeweils durch die/den Modulverantwortliche/n

und/oder

Modul	(MAPA-)Vertiefungsmodul I: Personal und Führung
Semester	Sommersemester

Modulprüfung	Festlegung erfolgt jeweils durch die/den Modulverantwortliche/n
--------------	---

und/oder

Modul	(LLM-) Pflichtmodul III Öffentliches Management: Öffentliche BWL
Semester	Sommersemester und Wintersemester
Modulprüfung	Festlegung erfolgt jeweils durch die/den Modulverantwortliche/n

und/oder

Modul	Ggf. semesterspezifisches Modul Möglichkeit der kohortenweisen Bildung eines aktuellen Moduls
Semester	Wintersemester und/oder Sommersemester
Modulprüfung	Festlegung erfolgt jeweils durch die/den Modulverantwortliche/n

Schwerpunkt 3: Europa und Internationalisierung (Organisation, Recht und Völkerrecht, Capacity Building) (14 ECTS)

Modul	(LL.M.-)Pflicht-Modul I: Staat und Verwaltung in der Europäisierung und Internationalisierung
Semester	Wintersemester und Sommersemester
Modulprüfung	Festlegung erfolgt jeweils durch die/den Modulverantwortliche/n

und/oder

Modul	(MAPA-)Grundlagenmodul VI: Verwaltung im Europäischen Kontext
Semester	Sommersemester
Modulprüfung	Festlegung erfolgt jeweils durch die/den Modulverantwortliche/n

und/oder

Modul	Ggf. semesterspezifisches Modul Möglichkeit der kohortenweisen Bildung eines aktuellen Moduls
Semester	Wintersemester und/oder Sommersemester
Modulprüfung	Festlegung erfolgt jeweils durch die/den Modulverantwortliche/n

Schwerpunkt 4: Ausgewählte Politikfelder (14 ECTS)

Modul	(MAPA-)Wahlpflichtmodul II N: Wirtschaftspolitik
Semester	Wintersemester
Modulprüfung	Festlegung erfolgt jeweils durch die/den Modulverantwortliche/n

und/oder

Modul	(MAPA-)Wahlpflichtmodul I N: Umwelt- und Klimaschutz
Semester	Wintersemester

Modulprüfung	Festlegung erfolgt jeweils durch die/den Modulverantwortliche/n
--------------	---

und/oder

Modul	(MAPA-)Wahlpflichtmodul I D: Datenrecht
Semester	Wintersemester
Modulprüfung	Festlegung erfolgt jeweils durch die/den Modulverantwortliche/n

und/oder

Modul	(MAPA-)Wahlpflichtmodul III N: Sozialrecht und -politik
Semester	Wintersemester
Modulprüfung	Festlegung erfolgt jeweils durch die/den Modulverantwortliche/n

und/oder

Modul	Ggf. semesterspezifisches Modul Möglichkeit der kohortenweisen Bildung eines aktuellen Moduls
Semester	Wintersemester und/oder Sommersemester
Modulprüfung	Festlegung erfolgt jeweils durch die/den Modulverantwortliche/n

Praktikum (4 ECTS)

Modul	Verwaltungspraktikum (4 Wochen)
Semester	Wintersemester und/oder Sommersemester
	Studierende, die eine adäquate längere Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung nachweisen, können auf Antrag vom Verwaltungspraktikum befreit werden.
Modulprüfung	Über das Verwaltungspraktikum ist ein Tätigkeitsbericht von maximal 5 Seiten anzufertigen. Er ist zusammen mit einer Bescheinigung über die Ableistung des Verwaltungspraktikums spätestens zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Abschlussprüfung bei der Universität einzureichen.

Abschlussbereich (14 ECTS)

Modul	Abschlussmodul
Semester	Wintersemester und/oder Sommersemester
Modulprüfung	Magisterarbeit gem. MagisterO mit anschließender 20-minütiger mündlicher Verteidigung mit vorausgehendem höchstens 10-minütigen Kurzvortrag zu den grundlegenden Thesen und Ergebnissen der Magisterarbeit.